

Schwimmunterricht Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte

April 2025



Bewegung im Wasser ist ein verbindlicher Innenraum der Bildungspläne aller Schularten in BW. Daher gehört Schwimmunterricht zur Aufgabe der Schule.

Der **Schulleitung** obliegt die Pflicht, dass sie mit der Erteilung des Schwimmunterrichts grundsätzlich nur Lehrkräfte betraut, die entsprechende Nachweise erbringen können und über die notwendigen methodisch-didaktischen Kompetenzen für einen qualifizierten Schwimmunterricht verfügen.

Nachweise, die Lehrkräfte erbringen müssen:

1. **Nachweis über eine Aus- oder Fortbildung** zum Thema Rettungsfähigkeit, Methodik und Didaktik des Schwimmunterrichts im Umfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten.
2. **Nachweis zur Rettungsfähigkeit** erfüllt eine Lehrkraft dann, wenn sie in dem Schwimmbecken, in dem der Unterricht stattfindet, eine verunfallte Person situativ angemessen unter den höchsten Stressbedingungen
 1. an jeder Stelle aus jeder Tiefe des Schwimmbeckens an die Wasser-oberfläche bringen,
 2. mit dem Gesicht über Wasser an den Beckenrand befördern,
 3. über den Beckenrand bergen,
 4. lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen und
 5. einen Notruf absetzen kann.
3. **Lehrkräfte müssen** ihre Rettungsfähigkeit mit den entsprechenden Anforderungen des **Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens** in mind. Silber nachweisen.
Es obliegt der Eigenverantwortung der Lehrkräfte im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung, ihre Rettungsfähigkeit in angemessenen Abständen zu überprüfen.

Die jeweilige Lehrkraft organisiert den Schwimmunterricht so, dass die Qualitätsmerkmale einer guten (präventiv – kontinuierlich – aktiv) Aufsichtsführung eingehalten werden.



Die Eltern sind schriftlich vor dem Schwimmunterricht zu benachrichtigen.

Empfehlenswert ist eine Belehrung am Elternabend.

An der Gestaltung des Schwimmunterrichts können weitere Personen (z.B. Eltern oder geeignete Schülerinnen und Schüler, Schülermentorinnen und Schülermentoren), die rettungsfähig sind, beteiligt werden.

Die **Verantwortung in vollem Umfang** verbleibt immer bei der rettungsfähigen Lehrkraft.



- Es ist der Schulleitung abzuraten, Lehrkräfte ohne entsprechende Ausbildung zur Erteilung des Schwimmunterrichts zu verpflichten, weil die eventuellen Haftungsfolgen unabsehbar sind.
- Sind an der Schule nicht ausreichend qualifizierte Lehrkräfte vorhanden, können diese durch entsprechende Maßnahmen fortgebildet werden.
- Kann die Schulleitung keinen gesicherten Schwimmunterricht an Lehrkräfte übertragen, muss sie dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitteilen.

Der ÖPR weist darauf hin:

- Lehrkräfte, die aus fachdidaktisch-methodischen wie auch organisatorischen Gesichtspunkten den Schwimmunterricht nicht nach den geforderten präventiven Aspekten durchführen können, müssen dies mit schriftlicher Begründung bei der Schulleitung anzeigen / remonstrieren.
- Fordert die Schulleitung Sie auf, trotz fehlender Nachweise den Schwimmunterricht zu erteilen, ist es Ihre Pflicht, schriftlich zu remonstrieren.

Hinweise:

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_05_04-Empf-Schwimmen-in-der-Schule_KMK_DVS_BFS.pdf

<https://km.baden-wuerttemberg.de/de/jugend-sport/sport/schulsport/schwimmen>

<https://lfb.kultus-bw.de/Startseite>

[Schwimmen Lehren und Lernen in der Grundschule](#)

